



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Corona-Soforthilfe	2
Verfahrensdokumentation	4
Private Veräußerungsgeschäfte - Keine Spekulationsteuer beim Arbeitszimmer im selbstgenutzten Eigenheim	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE NOVEMBER 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2021	15.11.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.2021	15.11.2021	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.2021	18.11.2021	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2021	18.11.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.11.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE DEZEMBER 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.12.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Corona-Soforthilfe

Möglicherweise haben Sie in 2020 Corona-Soforthilfe beantragt und erhalten. (Bei der Corona-Soforthilfe handelt sich nicht um Überbrückungshilfen, die von prüfenden Dritten beantragt wurden, sondern um die „ersten„ Hilfen, die von den Unternehmen selber beantragt werden mussten).

Die Bundesländer prüfen inzwischen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Corona-Soforthilfen bei den Antragstellern tatsächlich gegeben waren.

Pflichtgemäß weisen wir nochmals auf die sich aus den Bescheiden über die Corona-Soforthilfe ergebende Verpflichtung hin, dass Sie das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen müssen. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein (z.B. kein Liquiditätsengpass) besteht regelmäßig lt. Bescheid die Verpflichtung, die Änderungen mitzuteilen. Andernfalls kann der Vorwurf des Subventionsbetruges erhoben werden.

Anbei exemplarisch ein Auszug eines Schreibens der BAB:

Sehr geehrt...

wir nehmen Bezug auf den Bewilligungsbescheid vom xx.xx.2020 zum o.g. Förderkennzeichen.

Aus den uns zur Prüfung Ihres Antrages vom xx.xx.2020 eingereichten Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertungen für das Jahr 2019, betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie die Summen- und Saldenlisten für den Zeitraum April bis Juni des Jahres 2020, Einkommensteuerbescheid 2019, Mietvertrag für das Gewerbe) ist ersichtlich, dass in den auf den Antrag folgenden drei Monaten (April bis Juni des Jahres 2020) tatsächlich kein Liquiditätsengpass in beantragter Höhe bestanden hat.

Zur Erklärung: der Liquiditätsengpass errechnet sich indem von den erzielten Betriebseinnahmen die fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwendungen abgezogen werden.

Zu Letzteren sind die Kosten für Personal, betriebliche Steuern, Werbe- und Reisekosten, Warenabgabe, Abschreibungen, Reparatur und Instandhaltung von Anlagen sowie der sonst. Betriebsbedarf nicht zugehörig.

Insofern beabsichtigen wir, die Bewilligung aufzuheben und die Ihnen gewährte Billigkeitsleistung zurück zu fordern.

Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit zum Bestehen des Liquiditätsengpasses für den beantragten Zeitraum April bis Juni des Jahres 2020 bis zum **xx.xx.2021** Stellung zu nehmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie gemäß Bewilligungsbescheid vom xx.xx.2020 verpflichtet sind, uns über Änderungen hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Die Förderbank

Bremer Aufbau-Bank GmbH

Domshof 14/15

28195Bremen

<https://www.bab-bremen.de>

Geschäftsführung: Kai Sander, Ralf Stapp

Sitz der Gesellschaft: Bremen, HRB 7971 Amtsgericht Bremen

Verfahrensdokumentation

Aus den sogenannten GOBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) ergibt sich die Verpflichtung, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, bei Bedarf zu aktualisieren und laufend vorzuhalten. Die GOBD gelten für alle Unternehmer und Unternehmen.

Was ist eine Verfahrensdokumentation?

Eine Dokumentation, in der alle relevanten IT-Prozesse, die mit den Belegen, Geldfluss, Buchhaltung zusammenhängen, in schriftlicher Form dargestellt werden. Dies betrifft u.A. und insbesondere auch Kassensysteme. Alle Vorgehensweisen, Systeme und Programme in Bezug auf Ihre buchhalterischen Prozesse müssen im Einzelnen dargestellt werden. Sie sollten formal aufbereitet sein mit Übersichten, Grafiken und auch einem Inhaltsverzeichnis.

Wer benötigt eine Verfahrensdokumentation?

Alle steuerpflichtigen Unternehmen, die Bilanzen oder Einnahmeüberschussrechnungen erstellen müssen und Prozesse EDV-gestützt abbilden. Also jeder, der verpflichtet ist, sich an die GoBD zu halten.

Und warum wird eine Verfahrensdokumentation benötigt?

Vor allem aufgrund der Einhaltung der GoBD wird eine Verfahrensdokumentation benötigt. Schon im Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung Regelungen für die elektronische Buchführung und die Belegerfassung erlassen und das in Form der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD.

Die Regelungen betreffen drei Hauptbereiche:

- Aufbewahrungspflichten für elektronische Unterlagen,
- Führung elektronischer Bücher und
- Verantwortlichkeiten für die vorgenannten Bereiche.

Die GoBD fordert zwei zentralen Punkte: Die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchungen in der Buchhaltung. Aus diesem Grund ist eine Verfahrensdokumentation auf jeden Fall nötig.

Ein sachverständiger Dritter ist durch die Verfahrensdokumentation in der Lage, sich innerhalb einer adäquaten Zeit, einen Überblick über die Unternehmensstrukturen und -prozesse zu verschaffen.

Welche Systeme und Bereiche müssen in einer Verfahrensdokumentation beschrieben werden?

- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Zeiterfassung
- Kassensysteme
- Warenwirtschaftssysteme/Rechnungserstellungsprogramme
- ERP-Systeme
- Zahlungssysteme
- Umgang bzw. Ablage von Papierbelegen
- Umgang bzw. Ablage von gescannten Belegen
- E-Mail-Programme
- Archive
- Schnittstellen zwischen den Systemen

Konsequenzen, bei fehlender Verfahrensdokumentation?

Wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung keine Verfahrensdokumentation vorgelegt werden kann, führt das zu einer negativen Bewertung des Gesamtbilds der Prüfung.

Wenn noch weitere Schwachstellen in der Buchführung hinzukommen, wird diese eher verworfen, als wenn eine Verfahrensdokumentation vorgelegt werden konnte.

Hinzuschätzungen sind ohne eine Verfahrensdokumentation wahrscheinlicher.

Private Veräußerungsgeschäfte - Keine Spekulationsteuer beim Arbeitszimmer im selbstgenutzten Eigenheim

Der Gewinn aus dem Verkauf einer Immobilie ist steuerpflichtig, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb erfolgt. Bei selbstgenutztem Wohneigentum ist der Veräußerungsgewinn allerdings steuerfrei, wenn die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Der BFH hat entschieden, dass der Gewinn aus dem Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung auch dann in vollem Umfang steuerfrei ist, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden (BFH, Urteil vom 1.3.2021, Az. IX R 27/19).

Beispiel: Eine Lehrerin erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und machte für ein beruflich genutztes Arbeitszimmer in ihrer Eigentumswohnung jeweils Werbungskosten in Höhe von 1.250 € geltend. Auf das häusliche Arbeitszimmer entfielen ca. 10% der Gesamtwohnfläche. Die Lehrerin verkaufte die selbstgenutzte Wohnung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb. Das

FA unterwarf den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn von 10.942 € der Besteuerung, da insoweit keine steuerfreie eigene Wohnnutzung vorliege.

Der BFH vertritt die Auffassung, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns führt. Das Arbeitszimmer ist nämlich in den privaten Wohnbereich integriert. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umschreibt eine auf Dauer angelegte „Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und den häuslichen Wirkungskreis“. Diese Eigenschaften sind in gewisser Weise auch mit der Betätigung in einem häuslichen Arbeitszimmer verknüpft. Das spricht deshalb dafür, dass das Arbeitszimmer (zumindest zeitweise) auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist nicht überprüfbar und daher nicht vollständig auszuschließen. Der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers liegt bereits dann vor, wenn der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird.

Bei einem Arbeitszimmer liegt somit – schon dem Begriff des häuslichen Arbeitszimmers nach – regelmäßig eine jedenfalls geringfügige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen (also zu weniger als 10%) zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. § 23 EStG enthält keine Bagatellgrenze, sodass bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken genügt, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Betrieblich genutzte Gebäudeteile, die im Eigentum des Unternehmers stehen, werden als eigenständige Wirtschaftsgüter behandelt, die grundsätzlich zum Betriebsvermögen gehören. Allerdings kann auch hier unterstellt werden, dass eine Nutzung zu weniger als 10% zu eigenen Wohnzwecken erfolgt. Für die Zuordnung zum Betriebsvermögen gibt es eine Bagatellgrenze, wonach der Unternehmer eine Zuordnung zum Betriebsvermögen unterlassen kann, wenn der anteilige Gebäude- und Grundstückswert nicht mehr als 1/5 des gemeinen Werts (Marktwerts) und nicht mehr als 20.500 € beträgt (Wahlrecht).

Konsequenz: Ohne Zuordnung zum Betriebsvermögen müssten dieselben Grundsätze anwendbar sein, die der BFH für das häusliche Arbeitszimmer aufgestellt hat.

SIEGERT | EDEN | KASTENS